

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1962

Geschäftszahl

0051/60

Rechtssatz

Hat der Steuerpflichtige seinem Sohn eine Mittelschulausbildung angedeihen lassen und ihm sogar die Möglichkeit eines Hochschulstudiums eröffnet, dann hat er - mag auch der Sohn das Studium nicht vollendet haben - seiner gesetzlichen Pflicht, dem Sohn die Selbsterhaltungsfähigkeit zu verschaffen, genügt und es besteht für ihn weder eine rechtliche Verpflichtung iSd § 1231 ABGB noch die sittliche Pflicht, seinem Sohn die Ausübung eines Berufes in selbständiger Stellung zu sichern. Aufwendungen in dieser Richtung können daher nicht zur Anerkennung eines Freibetrages wegen außergewöhnlicher Belastung führen.

*

E 11.5.1962, 51/60 #4

Beachte

y7794;